



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 10

Jahrgang 45
15. April 2019

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 27. März 2019

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 27. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird
138,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden,
je Hund 165,60 EUR
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 207,00 EUR.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn
 - a) nur ein Hund gehalten wird
720,00 EUR
 - b) zwei solcher Hunde gehalten werden,
je Hund 960,00 EUR
 - c) drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden, je Hund 1.152,00 EUR.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind
 - a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) festgestellt worden ist,
 - b) entsprechend § 3 Abs. 2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (4) Hunde bestimmter Rassen im Sinne des Absatzes 2 sind entsprechend § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- (5) Soweit für Hunde nach Absatz 3 Buchst. b) eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG NRW sowie für Hunde nach Absatz 4 eine Befreiung nach § 10 i.V.m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW erteilt wird, erfolgt auf Antrag ab dem ersten auf die

Antragstellung folgenden Monat die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1. Der Antragstellung ist ein entsprechender Nachweis über die Befreiung beizufügen.

(6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „TBl“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich aus dem Tierheim Mönchengladbach – Tierschutz Mönchengladbach e.V., Hülserkamp 74, 41065 Mönchengladbach – erstmalig in seinen Haushalt übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für 12 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag gewährt für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden oder den öffentlichen und privaten Rettungs- und Hilfsorganisationen dafür zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund,
- b) Hunde, die von Jagd ausübungsberechtigten zur Jagd eingesetzt werden und eine Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband abgelegt haben, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII oder von solchen Personen, die diesen wirtschaftlich gleichstehen, gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Der aktuelle Leistungsbescheid oder der gültige Mönchengladbach-Ausweis sind vorzulegen.

(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach zu stellen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem

Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder verstorbt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig, im Übrigen jährlich am 15. Februar. Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu zahlen. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird der zu viel gezahlte Betrag erstattet.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Anzeige- und Mitwirkungspflichten, Hundesteuermarke

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der

Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den vorbezeichneten Fachbereich zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die An- und Abmeldepflicht nach Absätzen 1 und 2 gilt für alle Hunde im Stadtgebiet, beispielsweise auch für Hunde, deren Haltung gewerblich oder beruflich veranlasst ist.

(4) Der Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes dürfen Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes besteht die Pflicht, die Steuermarke zu tragen, nicht. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(5) Die Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Beteiligten und andere Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 und 3 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauf-

Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mönchengladbach (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 27. März 2019

- tragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Beteiligter oder andere Person sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Beteiligter oder andere Person entgegen § 8 Abs. 6 die vom Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach vom 2. Dezember 1997 (Abl. MG S. 286), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 195), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27. März 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) – SGV. NRW. 2023 –, und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 610 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 27. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Mönchengladbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (2) Innehaben einer Wohnung im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn über die Wohnung verfügt werden kann.
- (3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 1, die
 1. dem Eigentümer oder Mieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) dient,
 2. der Eigentümer oder Mieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 3. jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (4) Eine Wohnung dient als Zweitwohnung, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes anzumelden hätte.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Mieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Mieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Mieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er

dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerbefreiung

Der Zweitwohnungssteuer unterliegen solche Wohnungen nicht,

1. die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
2. die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungs Zwecken dienen,
3. die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen zur Verfügung gestellt werden,
4. die sich im selben Gebäude wie die Hauptwohnung befinden,
5. die nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete bzw. Lebenspartner im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus beruflichen Gründen im Stadtgebiet innehaben, wenn sich die eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht für solche Wohnungen, bei denen eine Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Zusammenlebens führt, insbesondere weil die Wohnung von beiden Ehepartnern oder Lebenspartnern aus den oben genannten Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird,
6. die der Inhaber der Wohnung im Besteuerungszeitraum weniger als zwei Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Innehabens der Zweitwohnung und endet mit dem letzten Tag des Innehabens der Zweitwohnung.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im steuerpflichtigen Zeitraum gemäß § 5 geschuldeten Nettokaltmiete. Falls im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden ist, in der Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind diese zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessen zu kürzen. Als Miete gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.

(2) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbauengesetz ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Nebenkosten) anzusetzen.

(3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als Nettokaltmiete für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete nach dem jeweils gültigen Mietspiegel der Stadt Mönchengladbach zu Beginn des jeweiligen steuerpflichtigen Zeitraumes.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sofern die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, ist sie für gegebenenfalls zurückliegende Zeiträume erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und danach zu den oben genannten Fälligkeiten zu entrichten. Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu zahlen. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird der zu viel gezahlte Betrag erstattet.

§ 9 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beginn oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag des Innehabens bzw. dem Ende des Innehabens einer Zweitwohnung dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz bei der zuständigen Meldestelle der Stadt Mönchengladbach gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Eine Änderung der für die Steuererhebung relevanten Verhältnisse (z.B. Miethöhe, Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 4) ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach anzuzeigen.

(4) Die Beteiligten und andere Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die Person des Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Inhaber einer Nebenwohnung verpflichtet.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Der Steuerschuldner hat seine Angaben durch geeignete Unterlagen – insbesondere Ablichtungen des Mietvertrages und etwaiger Mietänderungsverträge – nachzuweisen.

(3) Der Steuerschuldner hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerschuldner eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerschuldner auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann der Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben der Stadt Mönchengladbach jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Stadtgebiet

1. mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzuzeigen (Negativklärung).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 als Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet nicht fristgemäß das Innehaben einer Zweitwohnung oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung anzeigt,

2. entgegen § 9 Abs. 3 als Inhaber einer Zweitwohnung die Änderung der für die Steuererhebung relevanten Verhältnisse nicht fristgemäß nach dem Eintritt der Änderung anzeigt,

3. entgegen § 9 Abs. 4 als Beteiligter oder andere Person nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

4. entgegen § 10 Abs. 1 als Steuerschuldner nicht frist- und formgemäß eine Steuererklärung abgibt,

5. entgegen § 10 Abs. 2 als Steuerschuldner seine Angaben nicht durch geeignete Unterlagen nachweist,

6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung

(1) Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Mönchengladbach zuständige Stelle übermittelt dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren
13. Sterbedatum und -ort.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinige Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 221) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27. März 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn-
oder Feiertagen in den Stadt-
teilen der Stadt Mönchenglad-
bach am 21. Juli 2019 im
Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Genuss Festival“**

vom 27. März 2019

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27. März 2019 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
- Bismarckstraße zwischen Steinmetzstraße und Bismarckplatz
- Stephanstraße

- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Friedrichstraße
- Sonnenhausplatz
- Wallstraße

am 21. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung, 'Genuss Festival' zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27. März 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung zur Änderung der
ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn-
oder Feiertagen in den Stadttei-
len der Stadt Mönchengladbach
am 1. September 2019 im
Zusammenhang mit dem
Stadtschützenfest**

vom 27. März 2019

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV.

NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27. März 2019 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
- Bismarckstraße zwischen Steinmetzstraße und Bismarckplatz
- Stephanstraße
- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Friedrichstraße
- Sonnenhausplatz
- Wallstraße

am 1. September 2019 im Zusammenhang mit dem Stadtschützenfest zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27. März 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungs- bereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

vom 27. März 2019

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) – SGV. NRW. 791 –, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als untere Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 27. März 2019 für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt dem Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Durch diese Verordnung werden die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur – dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumhecken – als Naturdenkmale festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmale ist Bestandteil dieser Verordnung. Der Standort der einzelnen Naturdenkmale ist auch in Karten dargestellt, die im Fachbereich Umwelt, Rathaus Rheydt, Eingang B, Limitenstraße 48, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 206, eingesehen werden können. Die Karten sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.
(2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei Bäumen der Kronentraufbereich einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich und der Wurzelbereich.

§ 3 Schutzgründe

Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit,

Eigenart oder Schönheit. Die jeweils vorrangigen Schutzgründe sind auf das Einzelobjekt bezogen in der in § 2 Abs. 1 genannten Liste aufgeführt.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner nach § 2 Abs. 2 geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere

- a) die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausdrücklich auf Schutzausweisungen hinweisen,
- d) die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
- e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderwärtige Veränderung der Bodengestalt und die Entnahme von Boden- bzw. Gesteinsproben,
- f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
- g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Stoffen wie Abfälle, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, sonstigen Chemikalien, landschaftsfremden Gegenständen, Baumaterialien, Geräten oder Maschinen, Schutt, Altmaterial,
- h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen bei Bäumen auch

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens (z. B. durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen),
- d) das Entfernen der Krautschicht.

(3) Absatz 1 Buchst. e) und Absatz 2 Buchst. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese DIN-Norm ist zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie kann bei der Stadt Mönchengladbach,

Fachbereich Umwelt, Rathaus Rheydt, Eingang B, Limitenstraße 48, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 206, eingesehen werden.

§ 5 Erlaubte Tätigkeiten

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 bleiben

- a) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren; Maßnahmen der Verkehrssicherung sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
- c) die Unterhaltung bestehender Ver- und oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit dies der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
- d) wissenschaftliche Untersuchungen, sofern sie von der unteren Naturschutzbehörde befreit sind,
- e) die ordnungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen.

§ 6 Gebote

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des jeweiligen Naturdenkmals und der dazugehörigen Umgebung haben alle Handlungen zu dulden oder zu ermöglichen, die zu seiner Sicherung und Entwicklung notwendig sind.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen sowie erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Werbeanlagen oder Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. d) Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderwärtige Veränderung der Bodengestalt vornimmt oder Boden- bzw. Gesteinsproben entnimmt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. f) im Geltungsbereich der Naturdenkmale den Boden beackert oder bepflanzt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. g) Lagerplätze anlegt oder Stoffe wie Abfälle, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, sonstige Chemikalien, landwirtschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. h) Entwässerungen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchführt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a) bei Bäumen Zweige aufastet oder abbricht,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b) bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c) bei Bäumen den Kronentraufbereich einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden verdichtet (z. B. durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen),
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. d) bei Bäumen die Krautschicht entfernt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer

Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Nach § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW können Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Mönchengladbach vom 8. November 2007 (Abl. MG S. 221) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Auf die Rechtsfolgen nach § 43 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturstutzgesetz – LNatSchG NRW) wird ebenfalls hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 27. März 2019

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Liste der Naturdenkmale

zu § 2 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Kriterien der Unterschutzstellung der Naturdenkmale (ND) – Schutzgründe:

1 Schönheit	Eigenart , landeskundliche	3 Alter	5 Größe	7 gefährdet
2 Seltenheit	u. zusätzliche Kriterien:	4 Umgebung/ Stadtbild prägend	6 kulturhistorisch bedeutsam	

In der Tabelle sind

- Stammumfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden aus gemessen,
- Richtungsangaben teilweise abgekürzt mit den Anfangsbuchstaben: **N**orden, **S**üden, **W**esten, **O**sten,
- Gemarkungen abgekürzt mit **GK** für Giesenkirchen, **HA** für Hardt-alte, **HN** für Hardt-neue, **MG** (-Land) für Mönchengladbach bzw. -Land, **NW** für Neuwerk, **OK** für Odenkirchen, **RD** für Rheindahlen, **RY** für Rheydt, **SCH** für Schelsen und **WI** für Wickrath.

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
1	1,4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Hansastr. 55 41066 MG	NW-34-1259 gegenüber Alfons-Schulz-Str. 22-24, am Spielplatz des Kindergartens		150 J H 30 m U 4,85 m
2	2, 4	Roskastanie <i>Aesculus carnea</i>	Hansastr. 3 41066 MG	NW-34-1478 im Vorgarten der ehemaligen Sonderschule	rosarote Blüte, Art „carnea“	80 J H 21 m U 2,38 m

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
3	4	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Broichmühlenweg 75 41066 MG	NW-7-101 westl. des Hauses, gegen- überliegende Wegseite		150 J H 25 m U 3,18 m
4	4, 6	Roskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	Vorster Str. 522, 524 41069 MG	HA-36-190 im Ortskern von Hardt auf dem Bürgersteig	kulturhist. Standort	123 J H 18 m U 2,68 m
5	1, 4, 5, 7	Silberlinde <i>Tilia tomentosa</i>	Mürriger Str. 1, 1a-c, 7 41068 MG	MG-Land-59-140 südwestlich des Hauses im Garten		150 J H 30 m U 4,42 m
6		—				
7	1, 2, 4, 7	Hängebuche <i>Fagus sylvatica</i> „pendula“	Porzeltstr. 12 41063 MG	MG-1-372 15 m von der westlichen Gartengrenze auf der Rasenfläche	einziges Exemplar der Varietät und Größe	120-150 J H 19 m U 2,88 m
8	1, 4	Roskastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>	Heinz-Ditgens- Straße 26 41063 MG	MG-3-569 16 m von der westlichen Gartengrenze auf der Rasenfläche		120 J H 25 m U 3,36 m
9	1, 3, 4, 5, 7	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Myllendonker Straße 12 41065 MG	NW-16-180 zwischen Haus Nr. 12 und 20		150 J H 25 m U 3,20 m
10		—				
11		—				
12	2, 3, 6	Winterlinde- Kopfbaum <i>Tilia cordata</i>	An den Hüren 41066 MG	NW-14-874 zwischen altem und neuem Friedhof am südl. Ende der Straßenverengung	kulturhistorisch bedeutsame „Gerichts-/ Henkerslinde“, einzigster Kopf- baum dieser Art	200 J H 9 m U 3,15 m
13	1, 3, 4, 6	Eibe <i>Taxus baccata</i>	Neusser Straße, Höhe Einmündung Pilgramsweg 41065 MG	NW-52-78 südlich der Kapelle an der Straße	ältestes Exemplar der Art	546 J H 9 m U 3,30 m
14	1, 4, 7	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Vorster Str. 292 41069 MG	HA-14-538 südlich des Hauses an der Straße		150 J H 24 m U 3,82 m
15	1, 3, 4, 5	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Vorster Str. 98 41069 MG	HA-18-348 südöstl. Grundstücksecke, am Stichweg von der Vorster Str. nach 45 m vor der Scheune	zweitgrößtes Exemplar der Art	150 J H 24 m U 3,82 m
16	1, 3, 4, 5	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Franz-Brandts-Allee 41068 MG	MG-97-135 Brandtsgarten, Mitte Park		150 J H 32 m U 5,30 m
17	1, 3, 4	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Franz-Brandts-Allee 41068 MG	MG-97-135 Brandtsgarten, nördl. Ecke zur Aachener Straße		150 J H 32 m U 5,35 m
18	1, 3, 4	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Franz-Brandts-Allee 41068 MG	MG-97-135 Brandtsgarten, südl. Ecke zur Aachener Straße		150 J H 30 m U 4,90 m
19	1, 2, 3, 4, 5, 7	Sumpfyzypresse <i>Taxodium distichum</i>	Speicker Straße 49 41061 MG	MG-82-234 12 m westl. der nordwestl. Gebäudeecke / Eingang		146 J H 27 m U 3,88 m
20	1, 3, 4, 5	Blutbuche <i>Fagus sylvatica</i> „atropunicea“	Abteistraße 37 / Probstei 41061 MG	MG-89-296 Mitte Probsteigarten	bes. eindrucks- volles und höchstes Exem- plar der Art	150 J H 30 m U 3,92 m
21		—				

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
22	3, 4, 5	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Fliescherberg 41061 MG	MG-85-330 Südspitze Hans-Jonas-Park, nach 30 m vom Fliescherberg aus 15 m nördl. am Aufgang zum Johann-Peter-Boelling-Platz	größtes und höchstes Exemplar der Art	170 J H 32 m U 5,60 m
23		—				
24		—				
25	1,4	2 Blutbuchen <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Viersener Str. 8 41061MG	MG-87-211 östl. des Kino-Centers, 5 m neben Straße u. Gehsteig	etablierte Kronengemeinschaft	beide Exemplare 150 J; 1. Ex. im W: H 28 m U 3,40 m 2. Ex. im O: H 30 m U 4,40 m
26	3, 4	Blutbuche <i>Fagus silvatica „atropunicea“</i>	Wallstr. 10/12 41061 MG	MG-87-157 Innenhof des Gebäudekomplexes		150 J H 20 m U 4,45 m
27	1, 4	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Rheydter Str. 42 41065 MG	MG-83-113 an der rückwärtigen Gartengrenze, Westecke, zum Vituspark		150 J H 38 m U 4,88 m
28		—				
29	1, 2, 4, 5	Libanonzeder <i>Cedrus libani</i>	Rheydter Str. 60 41065 MG	MG-80-16 im Hausgarten 30 m hinter dem Haus	größtes Exemplar der Art	120 J H 22 m U 3,95 m
30	1, 4	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Viktoriastr. 58 41061MG	MG-78-49 im Hausgarten 75 m hinter dem Haus		200 J H 43 m U 5,20 m
31	1, 2, 4, 5	Mammutbaum <i>Sequoia gigantea</i>	Viktoriastr. 68 41061 MG	MG-78-132 im Hausgarten 30 m hinter dem Haus	größtes Exemplar der Art	100 J H 40 m U 5,65 m
32	1, 2, 4	Fächerblattbaum <i>Ginkgo biloba</i>	Güterstraße 41065 MG	MG-29-379 22 m nördl. der Gewerblichen Schulen, am südl. Straßenrand		150 J H 18 m U 3,55 m
33	1, 3, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Grasfreed 41065 MG	MG-52-518 östl. von Haus Nr. 58, am nördl. Spielplatzrand		150 J H 25 m U 5,70 m
34	1, 3, 4	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Herdt 79 41179 MG	RD-10-30 westl. des Hauses, an der Straße		150 J H 21 m U 3,76 m
35		—				
36	4, 7	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Friedrich-Ebert-Str. 119 41236 MG	RY-28-274 im Hausgarten, Südwestecke, an der Grenze zur Hohlstraße		200 J H 32 m U 5,00 m
37	1, 3, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Friedrich-Ebert-Str.111 41236 MG	RY-28-108 zentral im Hausgarten in Richtung Hohlstraße		200 J H 35 m U 4,60 m
38	2, 4, 5	Linden-Allee <i>Tilia cordata</i>	Richard-Wagner-Straße 41065 MG	MG-68-455 MG-67-37 Mitte Straßenraum, auf dem Grünstreifen	unterschiedl. Alter/Höhe, tlw. Neupflanzung, zentrale Verbindungsfunktion	bis 70 J H 15-18 m U 0,95-1,60 m

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
39	2, 4, 5	Linden-Allee <i>Tilia cordata</i> Platanen <i>Platanus acerifolia</i>	Brucknerallee 41236 MG Mitte Straßenraum, auf dem Grünstreifen	RY-32-328 RY-34-186 Mitte Straßenraum, auf dem Grünstreifen	unterschiedl. Alter/Höhe, tlw. Neupflanzung von Platane, zentrale Ver- bindungsfunktion	bis 70 J H 15-18 m U 0,95-1,60 m
40	1, 3, 4, 5	Blutbuche <i>Fagus sylvatica</i> „atropunicea“	Logenstr. 8 41236 MG	RY-28-191 unmittelbar neben der östl. Hausseite im Garten		180-200 J H 30 m U 6,35 m
41	1, 2, 4	Sumpfpypresse <i>Taxodium</i> <i>distichum</i>	Freifläche Mühlen- straße – Friedrich- Ebert-Str. 41236 MG	RY-28-382 16 m westlich des Parkhauses in der Grünanlage		150 J H 38 m U 3,25 m
42	1, 3, 4, 5	Platane <i>Platanus</i> <i>acerifolia</i>	Werner-Gilles-Straße - Mühlenstr. 41236 MG	RY-29-174 im Norden des Schulgartens der Maria-Lenssen-Schule: westl. Ex.		150 J H 42 m U 4,95 m
43	1, 3, 4, 5	Platane <i>Platanus</i> <i>acerifolia</i>	Werner-Gilles-Straße - Mühlenstr. 41236 MG	RY-29-174 im Norden des Schulgartens der Maria-Lenssen-Schule: östl. Ex.		150 J H 38 m U 4,35 m
44	1, 3, 4, 5	Platane <i>Platanus</i> <i>acerifolia</i>	Werner-Gilles-Straße - Mühlenstr. 41236 MG	RY-29-174 im Süden des Schulgartens der Maria-Lenssen-Schule zw. den Eingängen Mühlenstr. 33 u. 47		150 J H 38 m U 5,05 m
45	1, 2, 3, 4, 5	Roteiche <i>Quercus rubra</i>	Werner-Gilles-Straße - Mühlenstr. 41236 MG	RY-29-174 im Nordwesten des Schul- gartens der Maria-Lenssen- Schule, 17 m südlich des Pavillons		150 J H 30 m U 5,10 m
46	1, 2, 3, 4	Bergahorn <i>Acer</i> <i>pseudoplatanus</i>	Werner-Gilles-Straße - Mühlenstr. 41236 MG	RY-29-174 im Nordwesten des Schul- gartens der Maria-Lenssen- Schule, 17 m südlich des ND 45		150 J H 35 m U 3,60 m
47	3, 4, 5	Blutbuche <i>Fagus sylvatica</i> „atropunicea“	Odenkirchener Str. 9 41236 MG	RY-25-82 30 m hinter dem Haus im Garten		150 J H 40 m U 5,00 m
48	1, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica</i> „atropunicea“	Odenkirchener Str. 9 41236 MG	RY-25-82 im Osten des Hausgartens, 50 m östl. des ND 47		120 J H 40 m U 5,90 m
49	1, 3, 4	Eibe <i>Taxus baccata</i>	Ev.Hauptfriedhof Rheydt Nordstr. – Friedhofstr. 41236 MG	RY-35-61 15 m westl. des Hauptwegs in 80 m Entfernung vom Eingang Friedhofstraße		200 J H 16 m U 3,50 m
50	1, 4, 5	Blutbuche <i>Fagus sylvatica</i> „atropunicea“	Ev.Hauptfriedhof Rheydt Nordstr. – Friedhofstr. 41236 MG	RY-35-60 8 m östl. vom Eingang Friedhofstraße an der Mauer		200 J H 25 m U 3,58 m
51	1, 4, 5	Esskastanie <i>Castanea sativa</i>	Mühlenstr. 177 41236 MG	RY-35-231 in der Südecke des Gartengrundstücks	bes. breit aus- ladende Krone	200 J H 28 m U 5,03 m
52	—					
53	—					
54	—					

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
55	1, 3, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Hauptstr. 266 41236 MG	RY-61-165 am Südrand des Hausgartens vor dem Freigelände des SB-Marktes		200 J H 28 m U ca. 5,03 m
56	1, 2, 4	Pyramideneiche <i>Quercus robur „pyramidalis“</i>	Düsseldorfer Str. 18 41238 MG	RY-61-189 Parkplatz Sparkasse, 6 m von der Gebäuderückseite / Nähe Zufahrt		150 J H 32 m U 3,70 m
57	1, 4	Fächerblattbaum <i>Ginkgo biloba</i>	Grünfläche Düsseldorf Str. Richtg. Druckerstr. 41238 MG	RY-61-188 am Ostrand der Grünverbindung Düsseldorf Str. – Autohaus; in der Verlängerung der Südgrenze des Parkplatzes zu Düsseldorf Str. 18	größtes Exemplar der Art	120 J H 25 m U 3,25 m
58	1, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Grünfläche Düsseldorf Str. Richtg. Druckerstr. 41238 MG	RY-61-188 10 m südöstl. des Gebäudes Düsseldorf Str. 18		150 J H 30 m U 4,23 m
59	4	3 Stieleichen <i>Quercus robur</i>	Puttschen / Ruckes 41238 MG	GK-9-330 an der Wolfgang-Körfges-Str. nördl. Haus Nr. 24, südl. Spielplatzrand	etablierte Kronengemeinschaft	Alle drei Ex.: 120 J; 1. Ex. im SO: H 24 m, U 2,55 m 2. Ex. im NO: H 24 m, U 2,65 m 3. Ex. im NW: H 28 m, U 3,40 m
60	1, 3, 4	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Max-Reger-Str. 50 41179 MG	RD-40-250 im Vorgarten 2 m vom Gehweg an der Straße		166 J H 32 m U 3,60 m
61	2, 4, 5	Eibe <i>Taxus baccata</i>	Plektrudisstraße / Max-Reger-Straße 41179 MG	RH-40-247 westl. auf dem Parkplatz an der Straße	besonders breit ausladende Krone	150 J H 15 m U 3,20 m
62	1, 2, 3, 4, 5, 6	Rot-und -Hainbuchenhaushecke <i>Fagus sylvatica, Carpinus betulus</i>	Voosener Str. 48, 50 41179 MG	RD-55-428, 181, 182 50 m entlang der Straße mit 2 überkronen, je 4 m breiten Toreinfahrten	kulturhist. bedeutsame Einfriedung der bedeutsamen alten Hofstelle	231 J H 6 m
63	2, 6	4 Lebensbäume <i>Thuja occidentalis</i>	Goetersstr. 4 41236 MG	RY-83-93 1. 12 m von der Südostecke des Hauses, am Gartenrand zur Straße 2. Gartengrenze zur Mittelstraße, in 7 m Abstand von der Goetersstraße 3. Gartengrenze zur Mittelstraße, 12 m nördl. 4 4. nördl. Gartengrenze, in 17 m Abstand von der Mittelstraße	Bestandteil des mediterranen Charakters	1. 150 J H 18-25 m U 1,65 m 2. 150 J H 18-25 m U 3,37 m 3. 150 J H 18-25 m U 2,20 m 4. 150 J H 18-25 m U 1,76 m
64		—				
65	1, 3, 4, 5	Pyramideneiche <i>Quercus robur „pyramidalis“</i>	Goetersstr. 7 41236 MG	RY-83-97 im Hausgarten Richtg. Mittelstr., 10 m von der südöstlichen Hausecke	höchstes Exemplar der Art	200 J H 43 m U 4,80 m
66	1, 4, 5	Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Goetersstr. 7 41236 MG	RY-83-97 8 m westl. des Hauses, an der Zufahrt		150 J H 35 m U 3,93 m

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Arname deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
67	1, 2, 3, 4, 5	Mammutbaum <i>Sequoia gigantea</i>	Moses-Stern-Str. 28 – 30 41236 MG	RY-82-91 unmittelbar südöstl. des Gebäudes, neben der Straße		150 J H 31 m U 5,30 m
68	1, 2, 3, 4, 5	Araukarie (Chilenische Schmucktanne) <i>Araucaria araucana</i>	Odenkirchener Str. 75 41236 MG	RY-82-99 im Betriebshof 8 m hinter dem Hausvorsprung		80 J H 19 m U 2,10 m
69	1, 2, 3, 4, 5	Araukarie (Chilenische Schmucktanne) <i>Araucaria araucana</i>	Vierhausstr. 9 41236 MG	RY-81-21 zentral im Hausgarten	größtes Exemplar der Art	80 J H 25 m U 1,90 m
70	1, 3, 4, 5	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Rhönstr. 3 41238 MG	RY-76-475 im westl. Gartenteil in 12 m Abstand zum Gotzweg, Nähe Wasserturm	höchstes Exemplar der Art	200 J H 35 m U 4,75 m
71	1, 4	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Oberheydener Straße (Höhe Nr. 5) 41236 MG	RY-73-290 10 m östl. der Zufahrt zur Zingsheimer Straße im Straßenraum		150 J H 26 m U 3,70 m
72	1, 3, 4, 5	Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	Odenkirchener Str. 256 41236 MG	RY-67-222 im Hausgarten 7 m südl. der südlichen Hausecke		150 J H 32 m U 3,50 m
73	4, 5, 7	Platane <i>Platanus acerifolia</i>	Odenkirchener Str. 256 41236 MG	RY-67-222 an der Straße im Vorgarten		150 J H 35 m U 4,50 m
74	1, 3, 4, 5	2 Blutbuchen <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Odenkirchener Str. 256 41236 MG	RY-67-222 am Südwestrand des Hausgartens	etablierte Kronengemeinschaft	Beide Ex. 150 J, H 30 m 1. Ex. im SO: U 3,85 m 2. Ex. im NW: U 3,82 m
75	3, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Gertraudenstr. 2 41236 MG	RY-67-227 unmittelbar am Gehsteig Odenkirchener Str. an der nördlichen Ecke des Vorgartens		150 J H 25 m U 4,30 m
76	1, 4	5 Roteichen <i>Quercus rubra</i>	Städt. Friedhof Giesenkirchen, Nellessenweg 41238 MG	GK-16-277 Eingang Nellessenweg, 80 m nördlich der Totenhalle, links- und rechtsseitig des nach Norden verlaufenden Weges		100 J H 22-28 m U 2,63-3,78 m
77	1, 4, 5	Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	Horster Str. 94 41238 MG	SCH-9-24 im Vorgarten an der Straße	bes. gleichmäßiger und ausladender Kronenwuchs	120 J H 30 m U 3,27 m
78	1, 4, 6	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Klosterstr. 8 41189 MG	WI-48-438 oberhalb vom Marktplatz Wickrath, Grünfläche vor Einmündung Honiggasse	kulturhist. Standort vor Rathauskulisse	150 J H 24 m U 3,78 m
79		—				
80		—				
81		—				
82	4, 5	Mammutbaum <i>Sequoia gigantea</i>	Hoemenstr. 32 41199 MG	OK-27-1333 in der Ostecke des Grundstücks, unmittelbar hinter dem Gebäude in Richtung Niers-Fußweg	größtes Exemplar der Art	100 J H 30 m U 2,85 m
83	1, 4, 5	Fächerblattbaum <i>Ginkgo biloba</i>	Burgstr. 9 41199 MG	OK-37-196 6 m hinter dem Haus im Garten	mehrstämmig mit breiter Krone	150 J H 30 m U 3,86 m

Lfd. Nr.	Kriterien	Objekt u. Anzahl: Artnamen deutsch <i>botanisch</i>	Standort		besondere Merkmale	Daten: - Alter (Jahre ca.) - Höhe - Stamm-Umfang (m)
			Adresse	- Gemarkung - Flur - Flurstück - Lage-Beschreibung		
84	3, 4	Blutbuche <i>Fagus sylvatica „atropunicea“</i>	Burgfreiheit 25 41199 MG	OK-39-194 4 m nördl. der Nordwestecke des Hauses, an der Zufahrt		150 J H 24 m U 4,35 m
85		—				
86	1, 3, 4	Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	Am Sebastianspfad 57 41189 MG	WI-33-308 20 m südwestlich des Hauses Am Sebastianspfad auf der Wiese	bes. gleichmäßiger und ausladender Kronenwuchs	100 J H 28 m U 3,50 m
87		—				
88	1, 2, 4	Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	Schwalmstr. 235 41238 MG	RY-42-127 3,50 m südwestl. der Straße, 16 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze im Garten nordöstlich des Hauses	bes. gleichmäßiger und mehrtriebiger Kronenwuchs	150 J. H 32 m U 3,15 m
89	1, 2, 4, 5	Yulan-Magnolie <i>Magnolia denudata</i>	Sittardstr. 63 41061 MG	MG-22-205 zentral auf der Terrasse oberhalb des Platzes Sittardstr./ Kaiserstr.	bes. ausladender Kronenwuchs	88 J. H 19 m U 2,2 m

Stand: 27.03.2019

Bekanntmachung Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Max-Reger-Straße 54/56“ (18-UML-008)

Der Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 07.03.2019 über die vereinfachte Umlegung "Max-Reger-Straße 54/56", ist am 21.03.2019 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Max-Reger-Straße 54/56“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen

und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 21.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eujen
Stadtobervermessungsrätin

Bekanntmachung Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Markgrafenstraße“ (15-GSM-123)

Der Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 21.01.2019 über die vereinfachte Umlegung "Markgrafenstraße", ist am 27.03.2018 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Markgrafenstraße“ der bisherige Rechtszustand durch den im

Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eujen
Stadtobervermessungsrätin

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Schmölderpark (Gemarkung Rheydt, Flur 85)
von der Straße Bäumchesweg nach Norden abzweigende, im weiteren Verlauf in westlicher Richtung abbiegende und bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Am Schmölderpark Nr. 9 verlaufende Straße (Flurstücke 814 und 844)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Gartenkamp (Gemarkung Hardt-alte, Flur 37)

1. vom Hautzug abzweigende und bis zum Wendehammer verlaufende Stichstraße einschließlich des nach Westen bis zum Haus Nr. 34 verlaufenden Abzweiges (Flurstücke 271 tlw. und 406)
2. vom unter 1. genannten Wendehammer bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Gartenkamp Nr. 40 verlaufender Stichweg (Flurstück 405)
3. zwischen den Häusern Gartenkamp Nr. 36 bis 44 verlaufender Stichweg (Flurstück 271 tlw.)
4. Fußweg vor dem Haus Gartenkamp Nr. 34

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Zu 1.: Verkehrsberuhigter Bereich
Zu 2. bis 4.: Fußweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine
Zu 2. bis 4.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer

Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Haierbäumchen (Gemarkung Hardt-alte, Flur 37)

1. verlaufend von der Straße Gartenkamp bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Haierbäumchen Nr. 29 (Flurstück 317 tlw.)
2. Straße von Haierbäumchen Haus Nr. 54 bis Gartenkamp Haus Nr. 34 (Flurstück 272 tlw.)
3. von der unter 2. genannten Straße abzweigender Stichweg zum Haus Haierbäumchen Nr. 44 (Flurstück 272 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1. bis 3.: Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Pfarrer-Orth-Weg (Gemarkung Hardt-alte, Flur 14)

Stichweg verlaufend von der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 1076 in südwestlicher Richtung bis zu den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nrn. 1079 und 1081 (Flur 14, Flurstück 1175 tlw.)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Spindelweg (Gemarkung Schelsen, Flur 13)

im Wendehammer vom Hauptzug der Straße Spindelweg abzweigender, entlang der Häuser Spindelweg Nr. 10 und 12 verlaufender, Stichweg (Flurstück 412)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Wehresbäumchen (Gemarkung Hardt-alte, Flur 13)

vom Hauptzug der Straße Wehresbäumchen zwischen den Häusern Wehresbäumchen Nr. 4 c und 14 b in westlicher Richtung abzweigende und bis zum Wendehammer verlaufende Stichstraße (Flurstück 628)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 934) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Wilhelm-Gillessen-Weg (Gemarkung Neuwerk, Flur 53)
von der Dünner Straße nach Norden abzweigende, im weiteren Verlauf in westlicher Richtung abbiegende und bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Dünner Straße Nr. 233 verlaufende Straße (Flurstück 669)

Anmerkung:

Der Lageplan kann beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Einstufung

Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 28.03.2019

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungs-Leitung zwischen der UA Dülken (Stadt Viersen) und dem Punkt Speick-West (Stadt Mönchengladbach)

Die Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant die Erneuerung der bestehenden Hochspannungsfreileitungen zwischen der Umspannanlage Dülken und dem Punkt Speick-West. Die Maßnahme umfasst die Demontage von 42 Masten und die Errichtung von 24 Masten. Bei den Masten handelt es sich um Stahlgittermasten mit einer Höhe zwischen 24 und 44 Metern, die zum Teil ortsgleich, zum Teil an neuen Standorten der bestehenden Trasse errichtet werden.

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 08.03.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der UA Dülken verläuft die Trasse in südlicher Richtung nahe den Ortschaften Hausen, Rasseln, Winkeln, Rönnetter zum Punkt Speick-West. Für die vorhandenen und geänderten Maststandorte und Schutzstreifen werden Grundstücke der Gemarkungen

- Dülken und Viersen der Stadt Viersen, sowie
- Hardt-Neue, Mönchengladbach-Land, der Stadt Mönchengladbach - in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat die Anwohner des Trassenbereiches bereits frühzeitig, durch eine Informationsbroschüre, über seine Planungen unterrichtet (§ 25 Abs.3 VwVfG). Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.06.2018 wurde als Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs 1 UVPG i.v.M.

Anlage 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das oben genannte Vorhaben liegt in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019 bei FB 62 im Geodatenzentrum während der Dienststunden 07.30 – 15.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus: Dienstgebäude Markt 11 / Karstadt Zimmer 2004

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite www.brd.nrw.de zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 11.06.2019, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35 in 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt / Gemeinde Mönchengladbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwendungen ist in elektronischer Form nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG 2. auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen bzw. Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevoll-

mächtigt ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen sowie 3. Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss 5. des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme oder Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach 6. § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Mönchengladbach, 05.04.2019

Im Auftrag

Zachert
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 2099, ausgestellt auf Frau Juliane Nußbaum, Pharmazeutisch-technische Assistentin im Fachbereich Gesundheit, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 04.04.2019

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Organisation und IT

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Gebäudetechnik –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Montage von Hausanschlussschränken für die Aufnahme des NEW Zählers und des Hausübergabepunktes der Telekom an den Standorten der Kindertagesstättencontaineranlagen:

- Voigtshofer Allee 36
- An der Holter Heide 52
- Südwall 29c
- Peter-Krall-Straße 6 und 8

Art und Umfang der Leistung:

Elektrotechnik

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

je nach Standort zwischen dem 20.05.2019 und 12.07.2019

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Scheeren, Telefon: 02161/25-8965

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2019-100 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0YU44/documents>)

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

24.04.2019, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 24.04.2019, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

24.05.2019

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Gebäudetechnik –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Erstellung der Hausanschlüsse für Trinkwasser, Strom, Regenwasser, Schmutzwasser an den Standorten der Kindertagesstättencontaineranlagen

- Südwall 29c
- Voigtshofer Allee 36
- An der Holter Heide 52

Art und Umfang der Leistung:

Erd-, Tief- und Straßenbau

Aufteilung in Lose:

Ja

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1: Anschluss an RW- und SW Kanal im öffentlichen Verkehrsraum; Leitungslänge ca. 6m; Pflasterarbeiten.

Los 2: Anschluss an RW- und SW Kanal im öffentlichen Verkehrsraum; Leitungslänge ca. 20m. Asphaltarbeiten. Verkehrslenkung.

Los 3: Anschluss an Mischwasserkanal im öffentlichen Verkehrsraum; Leitungslänge ca. 80m; Asphaltarbeiten; Verkehrslenkung.

Ausführungsfrist:

21. KW 2019 – 28. KW 2019

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Gluth, Telefon: 02161/25-8976

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2019-104 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0YU44/documents>)

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

25.04.2019, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 25.04.2019, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

25.05.2019

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Fachbereich Schule und Sport, Abteilung Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Modernisierung Treppenanlage, 1 FC, Luisenstraße 35

Art und Umfang der Leistung:

Treppenbau

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.07.2019 – 01.08.2019

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-53931

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2019-113 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0YU44/documents>)

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

03.05.2019, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 03.05.2019, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

02.06.2019

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemangement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Kfm. Gebäudemangement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Ersatzneubau 5 gruppige Kindertagesstätte mit Familienzentrum Hülserkamp 3, 41065 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Generalunternehmung
Gebäudeausführung mit Planung

Ersatzneubau "5 - Gruppige Kindertagesstätte mit Familienzentrum" auf dem Grundstück Hülserkamp 3, 41065 Mönchengladbach, Generalunternehmung Gebäudeausführung mit Planung, ab Lph 5 HOAI, einschließlich aller Leistungen, die erforderlich sind um das Grundstück baureif zu machen, insbesondere der Entsorgung belasteten Erdrreichs/ Aushubmaterials, auf der Grundlage des vom AG überlassenen Baugrundgutachtens und der bodenmechanischen Analyse – siehe § 2 Abs. 1 f -.

- Bodenplatte, Fundamente und sonstige Gründungen;
 - Bodenaustausch unterhalb der Bodenplatte bis gewachsenen Baugrund;
 - Versorgungsleitungen bis 1 m außerhalb der Bruttogrundfläche;
 - Entsorgungsleitungen bis 1 m außerhalb der Bruttogrundfläche;
 - Fachplanung Heizung/ Sanitär/ Lüftung, Fachplanung Elektro, Fachplanung Statik, Prüfstatik;
 - Ausführungsplanung;
 - Werkstatt- und Montageplanung;
 - Küchenplanungen.
- Anschluss der Versorgungs/- und Entsorgungsanlagen, Planung und Herstellung der Außenanlagen mit Versickerungsanlage durch die GMMG.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

06.09.2019 bis 20.10.2020

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Elwert, Telefon: 02161/25-8915

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2019-110 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0YU44/documents>)

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

03.05.2019, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 03.05.2019, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister

(§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Die Anerkennung des Leistungsstandes GMMG, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume bis Leistungsphase 4, HOAI durch den Bieter, mit der Bedingung, der Annahme der erteilten Baugenehmigung durch den Bieter. Nachfolgende Änderungen, bzw. Neueinreichungen von Genehmigungen, auf Grund der Angelegenheiten des Bieters, gehen zu seinen Kosten und Lasten.

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

02.07.2019

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Asphaltdecke auf der Limitenstraße wird aufgetragen

Baumaßnahme beginnt in den Osterferien / Tiefgarage wird für zwei Wochen gesperrt

Mit Beginn der Osterferien starten die Asphaltarbeiten auf der Limitenstraße. In voraussichtlich sechs Wochen wird in zwei Bauabschnitten ein lärmoptimierter Asphalt aufgetragen. Daher wird dringend empfohlen, den Baustellenbereich weiträumig zu umfahren, auch wenn die Limitenstraße in beide Richtungen einspurig befahrbar bleibt. Da für den Einbau der Materialien bestimmte Mindesttemperaturen erforderlich sind, war eine frühere Umsetzung der Maßnahme in den Wintermonaten nicht möglich.

Der erste Bauabschnitt hat ein Zeitfenster von voraussichtlich drei Wochen und beinhaltet den östlichen Bereich der Limitenstraße von der Moses-Stern-Straße bis zur Unterführung am Hugo-Junkers-Park (Fahrtrichtung Mönchengladbach) inklusive der Straßenarbeiten im Bereich der Gracht. Diese Arbeiten werden die Rheydter Kirmes (10. bis 13. Mai) nicht beeinträchtigen. Der zweite Bauabschnitt umfasst den westlichen Bereich der Limitenstraße (Fahrtrichtung Odenkirchen) und beginnt unmittelbar danach. Zunächst wird die Asphaltdecke vor der ev. Hauptkirche bis zur Kreuzung Stresemannstraße aufgetragen. Diese Maßnahme beinhaltet eine komplette Sperrung der Tiefgarage für rund zwei Wochen. Der Einfahrtsbereich der Tiefgarage wird vollständig erneuert. Anschließend wird die Asphaltdecke vom

Kreuzungsbereich Stresemannstraße bis zum Kreuzungsbereich Moses-Stern-Straße aufgetragen. Diese Unterteilung sorgt dafür, dass die Stresemannstraße befahrbar bleibt. „Verkehrliche Beeinträchtigungen lassen sich in dieser Zeit nicht vermeiden. Deswegen beginnen wir mit der Maßnahme auch in den Osterferien“, erklärt Stadtdirektor und Technischer Beigeordneter Dr. Gregor Bonin. Mit dieser Maßnahme werde die Neugestaltung der Limitenstraße erfolgreich abgeschlossen. „Wir haben die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht und den Lärmschutz für Anlieger verbessert. Außerdem haben wir den Gehweg an der Wilhelm-Strauß-Straße verbreitern können und die Haltestellen im Bereich Gracht/Limitenstraße umgestaltet. Wir haben einen zentralen Punkt im Innenstadtbereich deutlich aufgewertet.“ Die lärmoptimierte Asphaltdecke ist eine Maßnahme zur Umsetzung des Lärmaktionsplanes.

Die anstehenden Bauarbeiten sind Teil des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW. Dank dieser Förderung konnten zwei zusätzliche Haltestellen im Bereich der Gracht/Limitenstraße barrierefrei errichtet werden. Der größte Teil der bereits fertiggestellten Gehweganlagen auf der Limitenstraße ist Teil des Förderprogramms Soziale Stadt Rheydt.